

Korbach, den 11.09.2018

**Flurbereinigungsverfahren VF 2041  
Frankenberg-Schreufa Nuhrerenaturierung**

**Änderungsbeschluss Nr. 2**

**1. Anordnung**

- In dem Flurbereinigungsverfahren „VF 2041 Frankenberg-Schreufa Nuhrerenaturierung“, Landkreis Waldeck-Frankenberg wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 18.04.2012 zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 08.10.2014 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren „Frankenberg-Schreufa Nuhrerenaturierung“ zugezogen:

keine

- Es werden folgende Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren „Frankenberg-Schreufa Nuhrerenaturierung“ ausgeschlossen:

Gemarkung: Frankenberg

Flur: 17  
Flurstücke: 117

Gemarkung: Schreufa

Flur: 9  
Flurstücke: 5, 6, 7/1, 8, 8/1, 9, 10/1, 10/2, 121, 122, 114/2

**2. Flurbereinigungsgebiet**

- Durch den Ausschluss vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 462 ha.

**3. Gebietskarten**

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in den Gebietskarten zum Änderungsbeschluss Nr. 2 nachrichtlich dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 4. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung**“ mit Sitz in Frankenberg-Schreufa, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

#### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als **Nebenbeteiligte**
  - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
  - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken;
  - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
  - der Träger des Unternehmens.

#### 6. Mitteilung

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.

### GRÜNDE

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 10/5 „Am Apfelbaum“ der Stadt Frankenberg und des damit einhergehenden Einleitungsbeschlusses der Baulandumlegung „Am Apfelbaum“ vom 07.08.2018 werden die unter Ziffer 1. aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Schreufa mit diesem Änderungsbeschluss aus dem Flurbereinigungsverfahren Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung ausgeschlossen. (Gebietskarte Teil 1)

Das Flurstück der Gemarkung Frankenberg wird aus dem Verfahren ausgeschlossen, da es mit den angrenzenden, außerhalb des Verfahrens liegenden Flurstücken 113 und 114/4 der Gemarkung Frankenberg Flur 17 eine wirtschaftliche Einheit bildet. (Gebietskarte Teil 2)

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, -Flurbereinigungsbehörde-, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.

Korbach, den 11.09.2018

(Siegel)

gez. Unterschrift

---

(Mause, Amtsleiter)